



Häckseldienst

Der Frühling bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Frühling wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Dienstag, 31. März 2026, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lebachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm kann verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (das heisst alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Das Material muss von Erde befreit sein. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material gehört in die Grüngutsammlung.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten verwendet, kompostiert oder der Grüngutsammlung zugeführt werden.

Kosten

Die ersten 10 Minuten sind gratis, und reichen erfahrungsgemäss aus, für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden verrechnet. (CHF 4.00 pro Minute, gemäss Gebührentarif).

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten- den Lichtraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müs- sen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gel- ten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahn- rand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückver- setzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflan- zen.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und öffentlichen Stras- sen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Ver- kehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
- Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **31. Mai 2026** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 30. März 2026 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 31. März 2026** verarbeitet wer- den kann.
- Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.

Saubere Strassen

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch als möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg usw.).

Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Wilde Deponien im Wald

Die Einwohner von Rüschelen haben die Möglichkeit, ihre Gartenabfälle bequem mit der Grüngutabfuhr zu entsorgen. Baum- und Strauchschnitte können weiterhin in den Werkhof in Lotzwil gebracht werden. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Wald nicht als Deponie missbraucht wird. Das Ablagern von Grüngut ist nicht nur verboten, sondern auch fahrlässig. Die meisten nichteinheimischen Pflanzen sind aus den Hausgärten in den Wald gelangt, wo sie schwer zu bekämpfen sind. Erwischt man nicht die ersten Sprösslinge, ist es meist schon zu spät. Denn der Einsatz von Gift ist im Wald verboten.

Auch wenn längst nicht jede abgelagerte Pflanze invasiv ist und sich aggressiv ausbreitet, so sind doch viele exotische Arten den einheimischen überlegen. Ausserdem bieten Exoten einheimischen Tieren selten Nahrung. Wilde Deponien haben nachteilige Folgen, denn die meisten Ablagerungen, auch organische, können Gewässer, Boden und Luft verschmutzen, Bäume schädigen und zu höherem einseitigen Nährstoffeintrag im Wald führen. Zudem bringen sie meist visuelle Nachteile. Die Folgen sind Verminderung der natürlichen Artenvielfalt eines Gebietes oder Verfremdung der Vegetation. Problematisch sind insbesondere Gartenabfälle, die Samen und Teile von fremdländischen Pflanzenarten enthalten. Diese exotischen Problempflanzen, auch invasive Neophyten genannt, werden oft in Gärten als Ziergewächse gepflanzt und wegen des zum Teil enormen Wachstums häufig geschnitten.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Gartenabfälle inkl. Rasenschnitt der Grüngutabfuhr zuzuführen sowie den Baum- und Strauchschnitt im Werkhof Lotzwil abzugeben. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und helfen Sie mit, unseren Wald zu schützen und zu erhalten. Wer beim illegalen Deponieren von Abfällen jeglicher Art im Wald erwischt wird, wird angezeigt und muss mit einer Busse rechnen!

Burgerrat, Förster, Gemeinderat und Waldbesitzer

Exotische Problempflanzen (invasive Neophyten)

Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite <http://www.neophyten-schweiz.ch/> ob sich solche Pflanzen in ihrem Garten befinden und entfernt werden sollten, oder bevor Sie neue Pflanzen setzen, ob diese empfohlen werden oder nicht. Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, sich im Internet zu informieren, so können Sie in der Gemeindeverwaltung Informationsmaterial beziehen. Wir danken Ihnen für Ihre Hilfe, die Artenvielfalt der heimischen Pflanzenwelt zu erhalten.

Jubilare, Datenschutz, Datenbekanntgabe

Jährlich bitten die Musikgesellschaft und der Dorfverein Rütschelen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ihnen die Namen der Jubilare bekanntzugeben. Dies sind Personen, welche im nächsten Jahr einen hohen und/oder geraden Geburtstag feiern. Die Musikgesellschaft lädt diese Personen zu einem Geburtstagskonzert im Gemeindesaal ein und der Dorfverein veröffentlicht die Namen der Jubilare im «Rütscheler».

Feiern Sie im nächsten Jahr (2027) einen hohen Geburtstag (70 Jahre und älter) und wünschen, dass Ihre Daten nicht an Dritte herausgegeben werden? Dann bitten wir Sie, sich bis zum 31. Oktober 2026 bei der Gemeindeverwaltung zu melden (062 922 79 21 / gemeinde@ruetschelen.ch).

Die Regionale Arbeitsvermittlung Langenthal (RAV) zieht um

Die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) Langenthal schliesst am Dienstag, 24. März 2026 und zieht an den bestehenden Standort des AVA (Amt für Arbeitslosenversicherung) Burgdorf.

Ihr neuer Standort:

AVA Amt für Arbeitslosenversicherung Burgdorf
Oberburgstrasse 8
3400 Burgdorf

AVA Kundenservice-Center
+41 31 636 70 00
www.be.ch/ava-kontakt

Allgemeine Informationen
www.be.ch/ava

Videoüberwachung durch Private

Videoüberwachungen durch Private werden immer beliebter. Alle Videoüberwachungen, ob durch private Personen oder Unternehmen fallen unter das Datenschutzgesetz des Bundes und unterstehen somit der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Für den datenschutzkonformen Betrieb einer Videoüberwachungsanlage müssen Privatpersonen beachten, dass sich der Aufnahmebereich auf das eigene Grundstück beschränkt. **Weder das Nachbargrundstück noch der öffentliche Raum (z.B. Trottoir) dürfen miterfasst werden.** Der Betrieb einer Videoüberwachung muss gerechtfertigt sein. Massnahmen, wie zusätzliche Verriegelungen, Verstärkungen der Eingangstüren oder Alarmsysteme, sind der Videoüberwachung vorzuziehen.

Umzug innerhalb der Gemeinde

Gerne machen wir Sie darauf aufmerksam, dass auch ein Umzug innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle gemeldet werden muss. Ausserdem müssen, wie bei jedem Umzug, Strom und Wasser abgelesen werden. Dafür wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

Wasser: Lina Kurth, Rüschelen, Tel.Nr. 079 366 18 11
Strom: BKW Energie AG, Langenthal, Tel.Nr. 0844 121 113

Kulturnacht Langenthal

20. Langenthaler Kulturnacht: Freitag, 24. April 2026

Langenthal feiert die Kultur – und Sie sind mittendrin!

Mit besonderen Highlights im eigenen Haus veranstalten die grossen, subventionierten Kulturhäuser im Stadtzentrum jedes Jahr im Frühling die Kulturnacht Langenthal. Der Anlass wird von der Stadt Langenthal koordiniert und ist ein grosses, gemeinsames Dankeschön, das die Kulturhäuser bei freiem Eintritt an die gesamte Bevölkerung von Stadt und Region für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung richten. Denn seit 2017 beteiligen sich neben der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern mit dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau auch alle Regionsgemeinden des Verwaltungskreises an der Subventionierung der Langenthaler Kultur.

Die kulturellen Leckerbissen, die jedes Kulturhaus in den eigenen vier Wänden anbietet, werden Jahr für Jahr exklusiv und nur für diese eine Nacht zusammengestellt. Die Besucherinnen und Besucher der Kulturnacht Langenthal können anhand eines Flyers aus allen Programmpunkten quer durch die Kultursparten frei wählen: Eine halbe Stunde Theater, dann Lesung, Konzert, vielleicht Ausstellung, Kurzfilm oder Kleinkunst – alles ist in dieser einen Nacht möglich. Neben den sechs grossen Kulturhäusern steht jeweils ein Kulturakteur oder -thema im Jahresfokus und wird besonders ans Herz gelegt. Von einem Kulturhaus zum nächsten kommt man bequem via Shuttledienst.

Hinweis auf die Gefahren beim Stellen einer Maitanne

Auch in Rüschelen wird der Brauch des Stellens einer Maitanne in der Nacht auf den 1. Mai gepflegt, was sehr schön ist. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es nach wie vor noch viele Hoch- und Niederspannungs-Freileitungen, welche die Stromversorgung sicherstellen.

Der Gemeinderat weist auf folgende Gefahren beim Stellen einer Maitanne hin:

- Der Abstand zu einer Freileitung muss mindestens fünf Meter betragen.
- Wenn die Tanne höher ist als die Freileitung, muss der Abstand um die Überhöhung vergrössert werden.

- Elektrische Gefahr ist nicht sichtbar, nur spürbar.
- Die Berührung mit einer Freileitung kann tödlich enden.

Bei Fragen erteilt Ihnen gerne der Kundenservice der BKW Energie AG,
Tel. 0848 121 140, Auskunft.

«Laut ist out»

Kaum wird es Frühling, kommt Leben in den Garten – und damit auch der Lärm. Es wird gemäht, geschnitten und gehäckselt. **Am 29. April 2026 findet der «Tag gegen Lärm» statt.** Viele Arbeiten im Garten lassen sich bestens lärmfrei erledigen – zum Beispiel von Hand, das ist leise und schont die Umwelt. Weniger ist mehr, mehr Zeit den Garten zu geniessen und die Biodiversität profitiert auch. Mehr Infos unter www.lärm.ch.

Danke, dass Sie leise gärtnern!

Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann bereits nach der Geburt entstehen und endet mit dem Tod. Auch nach Erreichen des AHV-Alters besteht also der Anspruch auf Hilflosenentschädigung im Rahmen der AHV weiter.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite www.ahv-iv.ch oder fragen Sie Ihren Hausarzt.

Fahrdienst Gemeinde Rüschelen

Dank zahlreichen, freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern konnte am 1. Januar 2022 der Fahrdienst Gemeinde Rüschelen gestartet werden und er erfreut sich grosser Beliebtheit.

Personen die eine Fahrt wünschen, melden sich bei der Einsatzleitung, Tel: 076 297 27 43

Organisation:

- Die Einsatzleitung nimmt die Bestellung für die Fahrt entgegen und leitet den Auftrag an einen Fahrer/eine FahrerIn weiter
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Spital, Therapie, Einkaufen, Coiffeur, etc.

Kosten:

- Der Fahrgast bezahlt den Fahrer/die FahrerIn in bar.

Herzogenbuchsee	pauschal*	CHF 16.00
Huttwil	pauschal*	CHF 22.00
Langenthal	pauschal*	CHF 14.00
Lotzwil	pauschal*	CHF 8.00
Madiswil	pauschal*	CHF 12.00
übrige Stecken	je km 80 Rp	mind. CHF 8.00

02.03.2026 Gemeindeverwaltung Rüschelen